

BStGer BV.2010.74 vom 21. Dezember 2010

Bundesstrafgericht, 2010-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2010.74

FR: TPF BV.2010.74 du 21 décembre 2010

IT: TPF BV.2010.74 del 21 dicembre 2010

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 VStrR).

Erwägungen

E. 22

November 2010 beim Direktor der Beschwerdegegnerin Beschwerde einreichen, mit welcher sie u. a. die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände beantragten (act. 1);

- der Direktor der Beschwerdegegnerin die Beschwerde am 26. November 2010 zusammen mit seiner Stellungnahme der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete und die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie einzutreten sei, beantragte (act. 2);

- der gemeinsame Vertreter der drei Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. Dezember 2010 den Rückzug der Beschwerden erklärte (act. 8);

- gemäss Art. 30 lit. a SGG i.V.m. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 62 ff. und 71 BGG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 BZP die Rückzugserklärung (Abstand) den Rechtsstreit beendet;

- das Verfahren demnach zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann, wobei die den Abstand erklärenden Beschwerdeführer als unterliegende Partei gelten und deshalb die Gerichtskosten zu tragen haben (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG);

- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 300.-- festgesetzt, gleichmässig den Beschwerdeführern auferlegt und mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet wird (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

- die Bundesstrafgerichtskasse daher jedem Beschwerdeführer den verbleibenden Anteil des vorab geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von je Fr. 1'400.-- zurückzuerstatten hat;

- 3 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.